

BUNDESPATENTGERICHT

33 W (pat) 124/00

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 399 61 550.4

hat der 33. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 9. Januar 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Winkler, des Richters v. Zglinitzki und der Richterin am Amtsgericht Dr. Hock

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Anmeldung vom 5. Oktober 1999 der Wortmarke

Financial Enterprising

für die Dienstleistungen

„Klasse 36: Finanzwesen, Geldgeschäfte“

durch den von einem Mitglied des Patentamts erlassenen Beschluß der Markenstelle für Klasse 36 vom 5. April 2000 gemäß §§ 8 Abs 2 Nr 1 und 2, 37 Abs 1 MarkenG wegen fehlender Unterscheidungskraft sowie wegen eines Freihaltungsbedürfnisses an einer beschreibenden Angabe unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Beanstandungsbescheid mit der Begründung zurückgewiesen, die in Betracht kommenden Verkehrskreise könnten die aus den englischen Wörtern „financial“ und „enterprising“ bestehende angemeldete Bezeichnung nur in dem beschreibenden Sinne verstehen, daß die Dienstleistungen von einem Unternehmen mit finanziellem Unternehmungsgeist erbracht würden.

Mit ihrer Beschwerde gegen diese Entscheidung des Patentamts beantragt die Anmelderin,

den angefochtenen Beschluß der Markenstelle aufzuheben.

Sie vertritt die Ansicht, da die angemeldete Marke aus fremdsprachlichen Wörtern zusammengesetzt sei, entnähmen ihr beachtliche Teile der maßgeblichen inländi-

schen Verkehrskreise, jedenfalls teilweise die hier in Betracht zu ziehenden allgemeinen Verkehrskreise, nicht ohne weiteres einen beschreibenden Inhalt. Die Wortkombination „Financial Enterprising“ sei in Deutschland ungebräuchlich. Obwohl in Wörterbüchern zahlreiche fachbezogene Zusammensetzungen des Adjektivs „financial“ mit anderen Begriffen aufgeführt seien, werde der Begriff „financial enterprising“ nicht erwähnt. Dies spreche gegen eine freihaltungsbedürftige beschreibende Angabe bezüglich der beanspruchten Dienstleistungen. Aus der nachgewiesenen, von der Anmeldemarke abweichenden Wortkombination „financial enterprise“ mit der angegebenen Übersetzung „Finanzierungsinstitut“ lasse sich kein Freihaltungsbedürfnis ableiten, zumal es keine grammatikalisch korrekte deutsche Übersetzung der angemeldeten Bezeichnung gebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten ihres Vortrags wird auf ihre Schriftsätze Bezug genommen.

Der Senat hat der Anmelderin mit Zwischenbescheid vom 13. Dezember 2000 Fundstellen aus dem Bank-Wörterbuch, dem Duden-Oxford Großwörterbuch Englisch sowie aus dem Wörterbuch „Die Sprache unserer Zeit“ zu den in der angemeldeten Bezeichnung enthaltenen englischen Ausdrücken zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandt.

II

Die Beschwerde ist unbegründet.

Nach Beurteilung des Senats fehlt der als Marke angemeldeten Bezeichnung „Financial Enterprising“ hinsichtlich der beanspruchten Dienstleistungen „Finanzwesen, Geldgeschäfte“ jedenfalls jegliche Unterscheidungskraft, so daß sie bereits wegen des absoluten Schutzhindernisses nach § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG von der

Eintragung ausgeschlossen ist. Die Markenstelle des Patentamts hat die Anmeldung daher im Ergebnis zu Recht gemäß § 37 Abs 1 MarkenG zurückgewiesen.

Die Anmelderin stellt nicht in Abrede, daß die Wortfolge „Financial Enterprising“ im englischen Sprachgebrauch eine sinnvolle und üblich gebildete Aussage darstellt (vgl auch „financial enterprise“ („Finanzierungsinstitut“) in: R. v. Eichborn, Die Sprache unserer Zeit, Wörterbuch in vier Bänden, Englisch-Deutsch, Bd I 1990, S 709, 710)). Hierbei bedeutet das Adjektiv „financial“ naheliegend „finanziell, finanztechnisch, geldlich“ und „enterprising“ als Adjektiv zunächst wörtlich „unternehmend, unternehmerisch“, aber im weiteren Sinne auch „unternehmungslustig, initiativ, wagemutig, kühn, rührig (mit Unternehmensgeist)“ (vgl Feldbausch, Bank-Wörterbuch, Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch, 4. Auflage 1997, S 293, 285; Langenscheidts Schulwörterbuch, Englisch-Deutsch, 5. Auflage 1981, S 443, 396; Duden-Oxford, Großwörterbuch Englisch, 2. Auflage 1999, S 1109; Die Sprache unserer Zeit, aaO, S 709 ff, 620). Die zwei Adjektive in der angemeldeten Bezeichnung „Financial Enterprising“, von denen das erste „Financial“ das zweite „Enterprising“ näher bestimmt, bilden im Englischen insgesamt eine sprachüblich und inhaltlich klar formulierte Aussage, die insbesondere im Sinne von „finanziell initiativ/wagemutig/kühn“ auch durchaus geeignet ist, unmittelbar beschreibend auf die wesentliche Eigenschaft der Inkaufnahme eines überdurchschnittlich hohen Risikos hinzuweisen, das zahlreiche unter die beanspruchten Dienstleistungen fallende spekulative oder sogar hochspekulative Finanzanlagen und Finanzgeschäfte in sich bergen - wie beispielsweise Junk Bonds, Junk Bond-Fonds, Hedge-Fonds, Emerging Market-Fonds, Venture Capital, Börsentermingeschäfte, Optionsscheine, Futures etc sowie im übrigen grundsätzlich alle Finanzangebote mit Emittenten geringer(er) Bonität - (vgl dazu zB die an alle Bankkunden in Deutschland ausgegebene Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“, die ausführlich vielfältige Basisrisiken und spezielle Risiken bei diversen Vermögensanlagen darstellt).

Soweit die Anmelderin meint, die angemeldete Bezeichnung „Financial Enterprising“ werde von einem beachtlichen Teil der deutschen allgemeinen Verkehrskreise nicht verstanden und somit als Betriebskennzeichen angesehen, vermag der Senat dieser Ansicht nicht zu folgen.

Zu den mit den beanspruchten Dienstleistungen „Finanzwesen, Geldschäfte“ angesprochenen Verkehrskreisen gehören zwar nicht nur Fachleute sowie in Bank- und Börsengeschäften versierte gewerbliche Kunden und Privatpersonen, sondern grundsätzlich auch das allgemeine Publikum. Nicht entscheidungserheblich in Betracht kommen hier jedoch einkommensschwächere Bevölkerungskreise, die im wesentlichen lediglich ein Gehaltskonto/Girokonto und ein Sparbuch besitzen und Devisen für den Urlaub umtauschen, aber sonst weder nennenswerte Wertpapierkäufe, Kapitalanlagen, Börsengeschäfte oä tätigen, noch größere Kredite aufnehmen können, so daß sie Finanzdienstleistungen in keinem erheblichen Umfang in Anspruch nehmen.

Die demnach regelmäßig angesprochenen Verkehrskreise verfügen zumeist über eine zumindest durchschnittliche Schulbildung und einen verhältnismäßig umfangreichen Wortschatz der englischen Sprache. Dieser wird im alltäglichen Leben auch ständig dadurch gefestigt und erweitert, daß in Deutschland mit offenbar zunehmender Tendenz außerordentlich zahlreiche englische Ausdrücke, Begriffe, Bezeichnungen, Redewendungen und Sätze nicht nur in den Medien sowie der Umgangs- und Werbesprache, sondern auch fachsprachlich auf nahezu allen Gebieten verwendet werden. Insbesondere im Bank- und Finanzwesen dient Englisch als internationale Zweitsprache; viele englische Fachbegriffe haben in der Praxis die entsprechenden deutschen häufig sogar schon weitgehend ersetzt oder jedenfalls zurückgedrängt - wie beispielsweise „Bond“, „Stripped Bond“, „Zero Bond“, „Floater“, „Floating Rate Notes“, „Chart“, „Blue Chip“, „Performance“, „Bookbuilding“, „Penny Stocks“, „Small Cap-Fonds“, „Spread“, „New Economy“, „Benchmark“, „Calls“, „Puts“, „Broker“, „Warrants“, „Discounts“, „Reverse Convertibles“, „Crossrates“, „Rating“, „High Yield-Fonds“, „Futures“ uvam. Die Bank- und

Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmenden Kunden kennen das - offensichtlich dem deutschen „finanziell“ entsprechende - Adjektiv „financial“ ohnehin, aber auch jedenfalls das Subjektiv „enterprise“ in der Bedeutung „Unternehmen“.

Der Senat stimmt der Ansicht der Anmelderin zwar insoweit zu, als dem deutschen Verkehr die spezielle Bedeutung „wagemutig, kühn“ des Adjektivs „enterprising“ weder bekannt noch ohne weiteres ersichtlich sein wird. Dennoch werden die in Deutschland angesprochenen Verkehrskreise aber die angemeldete Bezeichnung „Financial Enterprising“ als rein beschreibende Angabe im Sinne von „finanziell/finanztechnisch unternehmerisch“ oder „finanzielles Unternehmenswesen“, „finanztechnisches Unternehmenshandeln“ ansehen, die unmittelbar auf die Bestimmung der beanspruchten Dienstleistungen für den gewerblich professionellen Geschäftsbereich des Finanzwesens von Unternehmen hinweist, und zwar insbesondere auf dem Gebiet des Firmenkundengeschäfts, der Vermögensverwaltung und der Pensionsfonds. Der englisch sprachüblich offensichtlich aus dem geläufigen Substantiv „enterprise“ und der häufig substantivierten Partizipform „-ing“ entstandene Begriff „Enterprising“ wird dem deutschen Verkehr weder eigenartig noch unverständlich erscheinen, da zahlreiche gleichartig gebildete englische Begriffe - wie beispielsweise „Banking“, „Shopping“, „Marketing“, „Dealing“, „Trading“, „Rating“, „Timing“, „Designing“, „Handling“, „Sporting“ etc - längst in den deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind.

Soweit das Verständnis des deutschen Verkehrs von dem Sinngehalt abweicht, den englischsprachige Abnehmer der Bezeichnung „Financial Enterprising“ - vor allem hinsichtlich eines in der Bedeutung „wagemutig, kühn“ liegenden Risikohinweises - entnehmen können, mag dies auf dem deutschen Markt - möglicherweise nicht ganz unabsichtlich - einen verschleiernenden Effekt darstellen. Da die deutschen Interessenten und Kunden der beanspruchten Dienstleistungen diesen aber regelmäßig nicht bemerken werden und somit auch nicht den Eindruck einer etwaigen Mehrdeutigkeit gewinnen können, sondern die angemeldete Bezeich-

nung „Financial Enterprise“ eindeutig unmittelbar beschreibend auffassen, vermag die Anmeldemarke keinesfalls als betriebskennzeichnend individualisierendes Unterscheidungsmittel und Unternehmenskennzeichen zu wirken.

Der Senat neigt im übrigen zu der Annahme eines Freihaltungsbedürfnisses an dem beschreibenden Gesamtbegriff „Financial Enterprising“ gemäß § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG, das hier jedoch keiner abschließenden Beurteilung mehr bedarf.

Winkler

Dr. Hock

v. Zglinitzki

CI/Hu